

Luzern, 19. März 2026

Leitfaden Oberaufsicht

- **Handlungsgrundlage der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGK) des Grossen Stadtrates**

Der vorliegende Leitfaden orientiert sich an folgenden Dokumenten:

- B+A der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates vom 20. Februar 2025: «Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates. Totalrevision. Erlass. Abschreibung Beschlussantrag 34. Behandlung und Abschreibung Beschlussanträge 208 und 349» (zit. B+A),
- Vademecum der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte (Sekretariat der GPK, Dezember 2023) (zit. Vademecum),
- Handlungsgrundsätze der Geschäftsprüfungsdelegation (BBI 2025 1711) (zit. Handlungsgrundsätze).

Inhaltsverzeichnis

1	Parlamentarische Oberaufsicht und FGK	3
1.1	Einleitung.....	3
1.2	Aufgaben, Zweck und Ziele der FGK als Oberaufsichtskommission	4
1.3	Kriterien und Zeitpunkt der Oberaufsicht	4
1.4	Oberaufsicht über die städtischen Beteiligungen.....	5
1.5	Oberaufsicht im Personalbereich	6
2	Organisation der FGK	7
2.1	Kommission, Subkommissionen	7
2.2	Vierjahresprogramm und Sitzungsplanung	7
2.3	Verhältnis zum Finanzinspektorat	7
2.4	Zusammenarbeit mit der BUK, der BKSK und der SSK	8
3	Instrumente	9
3.1	Verwaltungsbesuche	9
3.2	Vertiefte Abklärung.....	9
3.3	Weitere (Evaluationen, Umgang mit Geschäftsberichten)	10
4	Information und Vertraulichkeit	10
4.1	Informationsrechte und Auskunftspflichten	10
4.2	Informationsschutz und Vertraulichkeit	13
4.3	Information der Öffentlichkeit	13
5	FGK-Sekretariat: Aufgaben und Dienstleistungen	14

1 Parlamentarische Oberaufsicht und FGK

1.1 Einleitung

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGK) ist die mit der Oberaufsicht betraute Kommission des Grossen Stadtrates. Der Grosse Stadtrat hat gemäss Art. 30 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern (sRSL 0.1.1.1.1) die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung. Die parlamentarische Kontrolle ist neben dem Erlass von Reglementen und der Ausübung von Finanzbefugnissen die bedeutendste Aufgabe des Grossen Stadtrates. Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates (GRSTR) vom 10. April 2025 (sRSL 0.3.1.1.1) bündelt die Oberaufsichtsverantwortung bei der FGK (Art. 30 Abs. 3 GR GRSTR). Die Oberaufsicht dient der unabhängigen Kontrolle der Exekutive und stellt die Rechenschaftslegung gegenüber der Legislative sicher. Sie kann zu einem positiven Verhältnis zwischen Exekutive und Legislative beitragen, ohne die Kontrollfunktion einzuschränken. Sie soll Verantwortlichkeit sichtbar machen und das Vertrauen zwischen den Behörden bzw. zwischen den Behörden und der Bevölkerung stärken.

Im Gegensatz zu anderen Formen der parlamentarischen Arbeit ist die Oberaufsichtstätigkeit auf den ersten Blick keine gestaltende Aufgabe. Dieser Eindruck täuscht: Parlamentarische Arbeit ist grundsätzlich immer gestaltend. Entweder wird mit Beschlüssen prospektiv auf das gesellschaftliche und wirtschaftliche Fortkommen gewirkt, oder es wird mittels Oberaufsicht gestaltet, indem Empfehlungen formuliert werden, mit denen das Handeln von Stadtrat und Verwaltung im Sinne der Politik beeinflusst werden soll. Die Oberaufsicht ist ein Element der Staatsleitung. Sie weist auf Mängel oder Missstände hin und gibt, wie gesagt, Empfehlungen ab. Es handelt sich definitiv nicht um eine Dienstaufsicht. Ein mit der Oberaufsicht betrautes Organ hat nie eine Weisungsbefugnis gegenüber der beaufsichtigten Instanz, und es darf auch nie anstelle des beaufsichtigten Organs handeln (vgl. Felix Uhlmann: Gutachten zuhanden der Geschäftsprüfungskommissionen des Stände- und des Nationalrates [GPK] betreffend Oberaufsicht über die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde [FINMA], Zürich 2013). Die Tätigkeit der Oberaufsicht hat politischen Charakter. Aufgrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung besteht kein Weisungsrecht gegenüber der Verwaltung. Die Funktion der Oberaufsicht ermächtigt insbesondere nicht dazu, gestalterisch in Leistungsvereinbarungen einzugreifen. Sie gestaltet indirekt, indem sie Empfehlungen formuliert, mit denen das Handeln von Stadtrat und Verwaltung im Sinne der Politik beeinflusst werden soll.

Im Gegensatz z. B. zur Ombudsstelle, die versucht, den Betroffenen in konkreten Situationen vermittelnd Nachachtung zu verschaffen, hat die parlamentarische Oberaufsicht stets das Gesamtinteresse im Blick. Sie wird nicht erst bei Beschwerden aktiv, sondern ist laufend tätig (Anton Egli: Die Kontrollfunktion kantonaler Parlamente: veranschaulicht an Beispielen aus den Kantonen Luzern, Aargau und Freiburg. Res publica Helvetica, Bern, 1974, S. 36).

Die parlamentarische Kontrolle macht Verantwortlichkeit sichtbar und ist im Sinne des aktuellen Gewaltenteilungsverständnisses ein Instrument von «Checks and Balances». Sie ist damit ein wichtiges Element in unserem politischen System (Pierre Tschannen, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Auflage, Bern 2021, § 27). Sie dient einerseits der Volkssouveränität, indem sie die Umsetzung der Gesetzgebung bis in die Verwaltung hinein betrachtet und dafür sorgt, dass der Wille des Gesetzgebers umgesetzt wird. Andererseits achtet sie auf die sachliche Richtigkeit der Staatstätigkeit. Ihre Kontrolle schafft Vertrauen zwischen den Behörden und zwischen den Behörden und der Bevölkerung (Regina Kiener, in: Staatsrecht, Biaggini u. a. [Hrsg.], Zürich, 3. Auflage 2021, S. 232, Rz 41; Moritz von Wyss, Parlamente in den Kantonen und Gemeinden, in: Verfassungsrecht der Schweiz, Oliver Diggelman u. a. [Hrsg.], Zürich, 2. Auflage 2020, S. 1816, Rz. 20).

Im Gegensatz zu anderen Formen der Kontrolle kann die parlamentarische Kontrolle, die Oberaufsicht, eine Wertung nach politischen Gesichtspunkten vornehmen, auch wenn gemeinhin von einer «unpolitischen Tätigkeit» gesprochen wird. Wichtig ist jedoch, dass die Kriterien, auf deren Basis

kontrolliert werden soll, im Vorfeld der Abklärung definiert werden (Bernhard Ehrenzeller, St. Galler Kommentar, Zürich 2023, Art. 169 BV, Rz. 5–7).

Das mit der Oberaufsicht betraute Organ (FGK) und die beaufsichtigte Instanz (Stadtrat und Verwaltung) stehen miteinander in einem Beziehungsverhältnis. Ziel ist ein konstruktiver Dialog, ein «Geben und Nehmen», und kein konfrontatives Gegeneinander. Die Oberaufsicht weist auf Sachverhalte hin, vermeidet es aber, sich einzumischen. Die Mittel, um auf Sachverhalte hinzuweisen, sind Feststellungen und Empfehlungen. Die Mittel, um Änderungen zu erwirken, sind der Dialog und der parlamentarische Vorstoss. Eine gute Oberaufsicht fördert das konstruktive Miteinander der zwei Gewalten (Pierre Tschannen, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Auflage, Bern 2021, § 1324 f.).¹

1.2 Aufgaben, Zweck und Ziele der FGK als Oberaufsichtskommission

Die FGK ist im Rahmen der Wahrnehmung der Oberaufsichtstätigkeit verpflichtet zu prüfen, ob die Interessen der Stadt gewahrt werden und ob der Umgang mit Risiken sowie die Leistungserfüllung zielgerichtet erfolgen. Die Oberaufsicht ist ein Element der Staatsleitung und kein Führungsmittel. Die Oberaufsicht verfolgt das Ziel, die Beaufsichtigten zu veranlassen, die Gründe ihres Verhaltens offenzulegen, durchschaubar und verständlich zu machen und dafür Verantwortung zu übernehmen. Die Ausübung der Oberaufsicht erfolgt mit einem Blick aufs Ganze.

Im Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates (GR GRSTR) ist der Zweck der Oberaufsicht wie folgt geregelt:

Art. 108 *Zweck*

¹ Die Oberaufsicht schafft Vertrauen in das staatliche Handeln des Stadtrates als oberste leitende und vollziehende Behörde.

² Die mit der Oberaufsicht betraute Kommission prüft unter anderem anhand der Beteiligungsstrategie und der Eignerstrategien, ob die Interessen der Stadt Luzern gewahrt werden und ob der Umgang mit Risiken sowie die Leistungserfüllung zielgerichtet erfolgen.

³ Die Kommission führt den Dialog mit dem Stadtrat und gibt Empfehlungen ab. Im Rahmen der Oberaufsicht können weder staatliche Akte aufgehoben oder abgeändert noch Weisungen erteilt werden.

1.3 Kriterien und Zeitpunkt der Oberaufsicht

Bei der Oberaufsicht handelt es sich grundsätzlich um eine nachträgliche Kontrolle. Begleitend wird die Oberaufsicht nur in Ausnahmefällen tätig. Sowohl bei der nachträglichen als auch bei der ausnahmsweisen begleitenden Tätigkeit orientiert sich die FGK an den Kriterien Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit sowie Wirksamkeit.

Die Oberaufsicht befasst sich mit der Umsetzung von Entscheiden. Sie wird aktiv, nachdem der Stadtrat oder die Verwaltung gehandelt haben. Die parlamentarische Oberaufsicht der FGK erfolgt subsidiär zur Aufsicht des Stadtrates und der Direktionen und kann diese nicht ersetzen. Bei der Oberaufsicht handelt es sich somit grundsätzlich um eine nachträgliche parlamentarische Kontrolle. Nur wenn die beaufsichtigte Instanz die Möglichkeit hatte, ihrerseits die ihr obliegenden Aufsichtspflichten wahrzunehmen, kann die Oberaufsicht das Handeln abschliessend beurteilen. Begleitende Oberaufsicht ist ausnahmsweise denkbar, wenn die zu prüfenden Verfahren lange andauern oder sich Konflikte zwischen Organen hinziehen und deshalb die Gefahr besteht, dass die Oberaufsicht zu spät prüfen kann (Thomas Säggerer: Zur Oberaufsicht in den Kantonen. Parlament – Parlement – Parlamento 1/2016, S. 44). Auch die begleitende Oberaufsicht untersucht jeweils nur (Teil-)Prozesse, die bereits abgeschlossen sind.²

¹ B+A, Seite 7 f.

² B+A, Seite 7

Die parlamentarische Kontrolle orientiert sich an den Kriterien Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie Wirksamkeit.

- **Rechtmässigkeit:** Unter diesem Titel wird geprüft, ob sich Stadtrat und Verwaltung an das Recht halten. Bei der Überprüfung der Geschäftsführung von Stadtrat und Verwaltung wird insbesondere geprüft, ob die Aufgaben rechtmässig erfüllt, die Kompetenzen von der richtigen Instanz ausgeübt und die Verantwortlichkeiten im Rahmen des Rechts verteilt sind. Bei der Oberaufsicht über den Finanzhaushalt wird in erster Linie geprüft, ob die städtische Jahresrechnung, der AFP und das Budget den Grundlagen des Finanzhaushaltsrechts entsprechen. Gemäss § 18 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160) obliegt dem Grossen Stadtrat das strategische Controlling. Das strategische Controlling umfasst die Planung, die Beschlussfassung, die Kontrolle und die Steuerung im politischen Führungskreislauf. Der Grosse Stadtrat und die FGK werden bei der Wahrnehmung der Oberaufsicht durch das Finanzinspektorat unterstützt (vgl. Art. 23 Abs. 1 lit. a des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 21. September 2017 [sRSL 9.1.1.1.1]). Die Aufgaben des Finanzinspektorats als Finanzaufsicht sind in Art. 24 dieses Reglements geregelt.
Wichtig ist, dass es sich bei der oberaufsichtsrechtlichen Rechtmässigkeitskontrolle nicht um eine Justiztätigkeit handelt. Namentlich hat weder die FGK noch der Grosse Stadtrat das Recht, unter dem Titel Oberaufsicht Entscheidungen aufzuheben oder Weisungen zu erteilen.
- **Ordnungsmässigkeit:** Unter diesem Titel wird geprüft, ob der Finanzhaushalt rechnerisch korrekt geführt wird.
- **Zweckmässigkeit:** Unter diesem Titel wird geprüft, ob die gewählten Massnahmen sinnvoll sind, um die verfolgten Ziele zu erreichen.
- **Wirtschaftlichkeit:** Unter diesem Titel wird die Verhältnismässigkeit zwischen Ergebnis und (finanziellem) Aufwand geprüft. Es geht insbesondere um eine Klärung der Frage, ob die Mittel sparsam eingesetzt werden. Gemäss der Botschaft B 14 des Luzerner Regierungsrates vom 22. September 2015 zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden bezieht sich der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht nur auf die finanziellen Mittel (S. 37): «Es geht umfassend um den Einsatz von personellen, technischen, natürlichen und finanziellen Ressourcen. Der traditionelle Grundsatz der Sparsamkeit gebietet, dass Ausgabenbedürfnisse auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit hin zu überprüfen sind.»
- **Wirksamkeit:** Unter diesem Titel wird geprüft, ob mit den gewählten Massnahmen die formulierte Wirkung im Sinne des Ziels der Massnahme erreicht wird.

Die FGK orientiert sich im Rahmen der Wahrnehmung der Oberaufsichtstätigkeit an diesen Kriterien. Es ist jedoch weder realistisch noch nötig, dass jederzeit alle Kriterien im gleichen Masse berücksichtigt werden. Die Oberaufsichtsfunktion wird zwar landläufig als unpolitische Arbeit bezeichnet, faktisch handelt es sich bei der parlamentarischen Kontrolle jedoch immer (auch) um eine politische Kontrolle; es geht z. B. um die Reputation oder die Risiken der Stadt Luzern: Die Oberaufsicht dient der politischen Überprüfung.

Art. 109 Kriterien

¹ Die Geschäftsführung und Haushaltsführung des Stadtrates und der Verwaltung werden nach den Kriterien Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit geprüft. Die FGK kontrolliert zudem, in welchem Umfang ihre Empfehlungen umgesetzt werden.
[...]

1.4 Oberaufsicht über die städtischen Beteiligungen

In Art. 109 Abs. 2 GR GRSTR wird explizit festgehalten, dass die FGK neben dem Stadtrat und der Verwaltung auch die Tätigkeit der städtischen Beteiligungen gemäss Art. 2 des Reglements über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern vom 21. März 2019 (Beteiligungsreglement, BR; sRSL 0.5.1.1.3) prüft. Dabei fokussiert die Oberaufsicht – wie in den Erläuterungen zu Art. 38 GR GRSTR

ausgeführt – auf die Frage, ob die Interessen der Stadt Luzern gewahrt werden, ob der Stadtrat und die Dritten, die städtische Aufgaben erfüllen, einen angemessenen Umgang mit den Risiken der Stadt pflegen und ob die Leistungserfüllung zielgerichtet erfolgt (Hans-Peter Schaub: Oberaufsicht über ausgelagerte Träger kantonaler Aufgaben. Parlament – Parlement – Parlamento 1/2020, S. 17). Im Rahmen der Oberaufsicht über die städtischen Beteiligungen kommt dabei insbesondere der Beteiligungsstrategie sowie den Eignerstrategien eine zentrale Bedeutung zu. Diese enthalten die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben für wesentliche Beteiligungen und bilden eine wichtige Grundlage für die Beurteilung, ob die Interessen der Stadt angemessen vertreten werden. Leistungsvereinbarungen sind davon zu unterscheiden; sie regeln die konkrete Leistungserbringung zwischen der Stadt und den jeweiligen Organisationen und stellen ein eigenständiges Instrument dar. Im Zentrum steht das Handeln des Stadtrates, der dafür verantwortlich ist, die städtischen Interessen zu vertreten. Zur Kontrolle dieser Institutionen stehen der FGK verschiedene Auskunftsrechte zur Verfügung. Namentlich statuiert Art. 111 Abs. 1 GR GRSTR, dass die Mitglieder der operativen und strategischen Leitungsorgane der städtischen Beteiligungen und weiterer Träger öffentlicher Aufgaben unter Vorbehalt übergeordneten Rechts verpflichtet sind, der FGK Auskunft zu erteilen und Akten herauszugeben.³

Während die FGK über den Stadtrat und die Verwaltung eine direkte Oberaufsicht wahrnimmt, unterliegen die städtischen Beteiligungen einer indirekten Kontrolle via Stadtrat. Mittels Prüfung der Beteiligungsstrategie prüft die FGK, ob der Stadtrat die Interessen der Stadt mittels Leistungsvereinbarung und Eignerstrategie angemessen und zielgerichtet vertritt (Art. 109 Abs. 2 GR GRSTR). Die FGK trifft sich jährlich mit Vertretungen der strategischen und operativen Leitungsorgane der ewl AG, der ewl Areal AG, der Viva Luzern AG und der vbl AG.

Art. 109 Kriterien

[...]

² Die FGK prüft den Umgang mit den Beteiligungen der Stadt Luzern. Mittels Prüfung der Beteiligungsstrategie prüft sie, ob der Stadtrat die Interessen der Stadt mittels Leistungsvereinbarung und Eignerstrategie angemessen und zielgerichtet vertritt.

1.5 Oberaufsicht im Personalbereich

Die Dienstabteilung Personal ist Teil der Stadtverwaltung. Sie untersteht damit der Dienstaufsicht des Stadtrates und der parlamentarischen Oberaufsicht. Allerdings ist es nicht Aufgabe der FGK, Personalprobleme von einzelnen Mitarbeitenden zu untersuchen. Es ist nicht Aufgabe der FGK, Einzelfälle zu behandeln. Generellen Fragen der Personalpolitik darf und soll die FGK indessen nachgehen. Die FGK wahrt im Personalbereich Subsidiarität und Gewaltenteilung. Personalbefragungen dürfen nur in anonymisierter oder aggregierter Form eingesehen werden. Einzelpersonen dürfen nicht identifizierbar sein. Einsicht in Rohdaten oder einzelne Antworten ist ausgeschlossen. Jede Nutzung wird dokumentiert und die Datenschutzbestimmungen werden eingehalten.

Die Oberaufsicht über städtische Beteiligungen erfolgt in allen Themenfeldern einheitlich und mit gleicher Sorgfalt. Im Personalbereich ist besondere Zurückhaltung hinsichtlich einzelner Arbeitsverhältnisse und personenbezogener Daten geboten. Die Oberaufsicht konzentriert sich hier auf übergeordnete Fragestellungen wie Personalstrategie oder Organisation, jedoch nicht auf individuell-konkrete Personalentscheide. Ein oberaufsichtsrechtliches Wirken ist nur zulässig, wenn konkrete und begründete Hinweise vorliegen auf Mängel, die das ordnungsgemässe Funktionieren der Beteiligung gefährden könnten.⁴

³ B+A, Seite 39

⁴ Vademecum, Seite 13

2 Organisation der FGK

2.1 Kommission, Subkommissionen

Die FGK besteht aus elf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin/des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten (Art. 28 Abs. 2 GR GRSTR). Die Kommissionsmitglieder und das Präsidium werden zu Beginn der Legislatur für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die FGK ist zuständig für die Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht über den Stadtrat, die Stadtverwaltung sowie die städtischen Beteiligungen. Als ständige Kommission ist sie ebenfalls Fachkommission für den Bereich Finanzen.

Vertiefte Abklärungen, bei denen ein bestimmter Gegenstand intensiver untersucht werden soll, werden von einer Subkommission durchgeführt.⁵ Gemäss Art. 33 Abs. 6 GR GRSTR haben die Subkommissionen im Rahmen ihrer Aufgaben die gleichen Informationsrechte wie die Kommissionen. Die FGK kann für vertiefte Abklärungen, Verwaltungsbesuche sowie Befragungen Subkommissionen bilden. Diese werden je nach Bedarf festgelegt und organisiert.

2.2 Vierjahresprogramm und Sitzungsplanung

Die FGK gibt sich ein Vierjahresprogramm, mit dem sie Schwerpunkte festlegt für vertiefte Untersuchungen. Mittelfristig ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beaufsichtigten Verwaltungsstellen anzustreben. Die FGK legt ihr Prüfprogramm eigenständig fest. Sie kann dieses jederzeit aus eigener Initiative und gestützt auf ihre laufende Risikobeurteilung anpassen oder ergänzen. Die Anpassung muss begründet werden.

Vertiefte Abklärungen und thematisch fokussierte Verwaltungsbesuche werden im Programm als eigene Module abgebildet. Die FGK setzt ihre knappen Ressourcen für vertiefte Abklärungen prioritär dort ein, wo aufgrund einer individuellen Risikobeurteilung ein hohes finanzielles Volumen, komplexe rechtliche Fragestellungen oder eine besondere öffentliche und politische Bedeutung (Reputationsrisiko) vorliegen. Der Austausch mit dem Finanzinspektorat wird ebenfalls frühzeitig berücksichtigt (siehe Punkt 2.3).

Das Vierjahresprogramm wird von der FGK erstellt und vom Kommissionssekretariat schriftlich ausgefertigt. Es wird dem Stadtrat zur Kenntnis zugestellt und öffentlich zugänglich gemacht. Pro Legislaturperiode führt die FGK mindestens zwei vertiefte Abklärungen durch. Die Anzahl der Verwaltungsbesuche wird zu Beginn jeder Legislatur festgelegt.

2.3 Verhältnis zum Finanzinspektorat

Der Grosse Stadtrat und die FGK werden bei der Wahrnehmung der Oberaufsicht durch das Finanzinspektorat unterstützt (vgl. Art. 23 Abs. 1 lit. a des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern [sRSL 9.1.1.1.1]: «Das Finanzinspektorat unterstützt den Grossen Stadtrat bei der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.»). Die Aufgaben des Finanzinspektorats sind in Art. 24 dieses Reglements geregelt.

Das Finanzinspektorat (FI) ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht der Stadt Luzern. Es unterstützt den Grossen Stadtrat bei der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung sowie den Stadtrat, die Direktionen und die Stadtkanzlei bei der Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit. Die Finanzaufsicht des FI umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Haushaltsführung.

⁵ B+A, Seite 39

Das FI prüft die Jahresrechnung der Stadt Luzern gemäss den kantonalen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Zudem führt das FI Prüfungen bei allen Dienstabteilungen (umfassend 41 Aufgabenbereiche) regelmässig Prüfungen durch.

Andere Aufgabenbereiche sind die Vornahme von externen Abschlussrevisionen bei Einheiten, welche einen engen Bezug zur Stadt Luzern haben sowie die Erledigung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht des Stadtrates Luzern über privatrechtliche Stiftungen.

Der Austausch zwischen FGK und FI erfolgt:

- im Rahmen der Jahresplanung,
- über Berichte zu abgeschlossenen Prüfungen,
- durch thematische Beiträge in Subkommissionen oder im Plenum,
- auf Einladung zu Sitzungen oder Hearings.

Das FI erstellt jeweils im Dezember eine Prüfplanung für das folgende Jahr. Darin ist ersichtlich, bei welchen Dienstabteilungen oder Beteiligungen Prüfungen angedacht sind. Innerhalb von drei Jahren wird jede Dienstabteilung mindestens einmal geprüft. Bei grösseren Dienstabteilungen erfolgt jährlich eine Prüfung. Die Schwerpunkte der Prüfung sind in der Jahresplanung aber noch nicht ersichtlich und werden erst im Rahmen der Detailplanung der Mandate festgelegt.

Im Rahmen der FGK-Arbeit können Erkenntnisse aus abgeschlossenen Prüfungen genutzt werden, etwa bei Verwaltungsbesuchen oder vertieften Abklärungen. Umgekehrt können Erkenntnisse und Anregungen der FGK für geplante Prüfungen mitgeteilt werden. Eine regelmässige Absprache (z. B. jährlich oder halbjährlich) zwischen der FGK und der Leitung des FI wird angestrebt, um die Abstimmung zu verbessern und mögliche Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Der Austausch kann durch eine Subkommission der FGK vorbereitet werden. Ziel ist, einen strukturierten, regelmässigen Austausch zwischen FI und FGK zu etablieren, ohne dabei die jeweiligen Rollen zu vermischen. Dabei handelt das FI unabhängig und fachlich eigenständig. Die FGK nutzt die Erkenntnisse des FI zur fundierten Wahrnehmung ihrer oberaufsichtsrechtlichen Verantwortung, die mitunter darin besteht, die Ergebnisse des FI bei der Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Haushaltsführung politisch zu würdigen. Gestützt auf Art. 25 Abs. 1 des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern (sRSL 9.1.1.1.1) kann die FGK als für die Finanzaufsicht zuständige Kommission des Grossen Stadtrates dem Finanzinspektorat besondere Prüfungsaufträge erteilen und es als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

2.4 Zusammenarbeit mit der BUK, der BKSK und der SSK

Die Zusammenarbeit zwischen der FGK und den anderen ständigen Kommissionen des Grossen Stadtrates (BUK, BKSK und SSK) basiert auf gegenseitigem Informationsaustausch und einer klaren Aufgabenteilung.

Bei Sachverhalten, die sowohl einen fachlichen als auch einen oberaufsichtsrechtlichen Aspekt beinhalten, ist eine enge Absprache angezeigt. Die FGK kann Mitglieder der zuständigen Fachkommissionen zu ihren Sitzungen einladen oder sich über Verwaltungsbesuche informieren lassen.

Insbesondere bei Verwaltungsbesuchen durch die Fachkommissionen ist festgelegt, dass beobachtete Sachverhalte mit Relevanz für die Oberaufsicht in einem separaten Protokoll oder Hinweis der FGK zugeleitet werden. Diese entscheidet, ob weitere Abklärungen oder eine vertiefte Abklärung angezeigt sind (vgl. Punkt 3.1).

3 Instrumente

3.1 Verwaltungsbesuche

Um ihre Aufgaben seriös ausüben zu können, müssen sich die Kommissionen über gesellschaftliche und politische Entwicklungen in ihren Sachbereichen informieren (vgl. Art. 30 GR GRSTR). Diese Information erfolgt u. a. auch über den Dialog mit den zuständigen Direktionen und weiteren Stellen. Dieser Dialog fand unter Geltung des alten Parlamentsrechts unter dem Titel «Verwaltungsbesuche» statt. Die bisherigen Verwaltungsbesuche waren eine Mischform von Dialog und Oberaufsicht. Diese Vermischung war insofern unbefriedigend, als die Oberaufsicht nicht systematisch und gegenüber dem Grossen Stadtrat nicht transparent erfolgte.⁶

Die Oberaufsicht ist seit Inkrafttreten des neuen Geschäftsreglements vollständig im Kompetenzbereich der FGK (Art. 38 GR GRSTR). Den übrigen drei Sachkommissionen (BUK, BKSK, SSK) sowie der FGK für ihre Tätigkeit als Sachkommission («Finanzkommission») steht es unabhängig von der zentralen Ansiedlung der Oberaufsicht frei, weiterhin Verwaltungsbesuche durchzuführen. Art. 33 Abs. 2 lit. b GR GRSTR ermächtigt die Kommissionen zur Durchführung von Verwaltungsbesuchen.

Verwaltungsbesuche sind von den Besuchenden stetig zu protokollieren und der FGK zur Verfügung zu stellen. Die Protokolle der Verwaltungsbesuche werden der hauptverantwortlichen Person der Verwaltung vor der Verabschiedung zur Stellungnahme bzw. Korrektur unterbreitet. Stellt eine Sachkommission im Rahmen eines Verwaltungsbesuchs Sachverhalte fest, die auf mögliche Mängel, Unregelmässigkeiten oder Defizite hinweisen, die eine oberoaufsichtsrechtliche Relevanz haben könnten, ist wie folgt vorzugehen:

- **Festhalten im Protokoll:** Der entsprechende Hinweis wird sachlich und ohne Wertung im Protokoll des Verwaltungsbesuchs dokumentiert und ausgewiesen.
- **Meldung an die FGK:** Das Präsidium der Sachkommission meldet den Hinweis schriftlich an das Präsidium der FGK unter Angabe der relevanten Aspekte.
- **Erstbeurteilung durch das Präsidium der FGK:** Das Präsidium entscheidet in Absprache mit dem Sekretariat, ob ein Anlass für eine niederschwellige Abklärung besteht (z. B. Einholung zusätzlicher Informationen), oder ob eine vertiefte Abklärung beantragt werden soll.
- **Förmlicher Beschluss der FGK:** Über allfällige vertiefte Abklärungen entscheidet die FGK.

Die FGK selbst wird auch im Rahmen der Finanzkontrolle Verwaltungsbesuche durchführen. Die Anzahl wird zu Beginn einer Legislatur festgelegt. Diese werden unabhängig von der Aufgabe der Oberaufsicht durchgeführt.

3.2 Vertiefte Abklärung

Vertiefte Abklärungen bzw. Inspektionen sind das zentrale Instrument der FGK zur Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht. Sie dienen der vertieften, systematischen Prüfung eines bestimmten Verwaltungsvorgangs, eines organisatorischen Ablaufs oder einer öffentlichen Aufgabe. Die gesetzliche Grundlage für vertiefte Abklärungen ergibt sich aus Art. 110 GR GRSTR. Vertiefte Abklärungen bzw. Inspektionen dienen der gezielten Prüfung von Verwaltungsbereichen und sind von parlamentarischen Untersuchungskommissionen (PUK, Art. 113 GR GRSTR) abzugrenzen. Während vertiefte Abklärungen operativ und sachlich prüfen, verfolgen PUKs einen erweiterten Untersuchungsauftrag, der über einzelne Prüfhandlungen hinausgeht und auch politische Klärungen einschliessen kann. Die Abgrenzung ist bei jeder vertieften Abklärung klar zu dokumentieren.

Merkmale einer vertieften Abklärung:

- Sie wird durch die FGK beschlossen, im Rahmen des Vierjahresprogramms oder aus aktuellem Anlass.

⁶ B+A, Seite 18 f.

- Die Durchführung erfolgt durch die Kommission selbst oder durch eine eingesetzte Subkommission.
- Das Finanzinspektorat kann zur Unterstützung beigezogen werden.
- Die betroffene Direktion wird frühzeitig über Zweck und Umfang der vertieften Abklärung informiert.

Die FGK soll sich an folgendem Ablauf orientieren:

- **Beschluss:** Die FGK definiert Gegenstand, Ziel, Kriterien und Zeitplan.
- **Informationsbeschaffung:** Aktenanalyse, Anhörungen, Besuche vor Ort.
- **Auswertung:** Zusammenfassung der Erkenntnisse, Feststellung von Mängeln.
- **Bericht und Empfehlungen:** Der Bericht wird dem Stadtrat zur Stellungnahme unterbreitet.
- **Nachkontrolle:** Die Umsetzung der Empfehlungen wird durch die FGK verfolgt.

3.3 Weitere (Evaluationen, Umgang mit Geschäftsberichten)

Evaluationen: Die FGK kann von der Verwaltung oder von externen Stellen Evaluationen zu bestimmten Themen oder Massnahmen verlangen. Diese liefern Grundlagen für politische Empfehlungen.

Umgang mit Geschäftsberichten: Die Prüfung von Geschäftsberichten städtischer Beteiligungen oder Verwaltungseinheiten erfolgt im Rahmen der ordentlichen Sitzungen. Die Tiefe der Prüfung von Geschäftsberichten wird zu Beginn jeder Legislatur festgelegt. Dabei fokussiert sich die FGK auf Zielerreichung, Risiken und die Umsetzung von strategischen Vorgaben.

Art. 109 Kriterien

[...]

² Die FGK prüft den Umgang mit den Beteiligungen der Stadt Luzern. Mittels Prüfung der Beteiligungsstrategie prüft sie, ob der Stadtrat die Interessen der Stadt mittels Leistungsvereinbarung und Eignerstrategie angemessen und zielgerichtet vertritt.

4 Information und Vertraulichkeit

4.1 Informationsrechte und Auskunftspflichten

Die FGK hat zur Wahrnehmung der Oberaufsicht besondere Informationsrechte. Wenn oberoaufsichtsrechtliche Befragungen stattfinden, müssen die Mitglieder des Stadtrates und der Verwaltung nicht vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Sie sind, wie unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts auch die Mitglieder der operativen und strategischen Leitungsorgane der städtischen Beteiligungen und weiterer Träger öffentlicher Aufgaben, verpflichtet, der Kommission wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft über dienstliche Angelegenheiten zu geben und Akten herauszugeben.

Bei den Informationsrechten ist zu unterscheiden zwischen den persönlichen Informationsrechten, die jedem einzelnen Ratsmitglied zustehen (Art. 13 GR GRSTR), und den Informationsrechten der Kommissionen (Art. 33 ff. GR GRSTR). Die persönlichen Informationsrechte und die Informationsrechte der Kommissionen werden – anders als die öffentlich verhandelten Interpellationen und die schriftlichen Anfragen – unter Ausschluss der Öffentlichkeit wahrgenommen. Die Informationsrechte werden ausgeübt, um Informationen für die Ausübung des parlamentarischen Mandates zu erhalten. Einem Ratsmitglied ist es nicht gestattet, sich unter Berufung auf die persönlichen Informationsrechte Auskünfte zu beschaffen, die es für einen anderen Zweck als die Ausübung seines parlamentarischen Mandats gebrauchen kann. Genauso wenig ist es erlaubt, die mithilfe der Informationsrechte erworbenen Erkenntnisse – z. B. im Rahmen der parlamentarischen Beratung – offenzulegen.⁷

⁷ B+A, Seite 13

Zu den persönlichen Informations- bzw. Einsichts- und Auskunftsrechten: Die Ratsmitglieder können grundsätzlich sämtliche Akten von Stadtrat und Verwaltung einsehen. Ein Akteneinsichtsgesuch ist an die zuständige Direktion zu richten. Wenn die Direktion ein Gesuch ablehnt, so kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Geschäftsleitung zur Schlichtung anrufen. Dem Ratspräsidium wird das Recht eingeräumt, für die Schlichtungsverhandlung die umstrittenen Akten – unter Einhaltung der Geheimhaltung – einzusehen. Das Einsichtsrecht bleibt auf die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten beschränkt, um den Kreis der Mitwissenden möglichst klein zu halten. Es obliegt dem Ratspräsidium, die für die Schlichtung zuständige Geschäftsleitung adäquat zu informieren, sodass diese die Schlichtungsverhandlung leiten kann. Falls im Rahmen der Schlichtungsverhandlung keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller beim Stadtrat eine beschwerdefähige, gerichtlich anfechtbare Verfügung verlangen. Der Stadtrat kann die Einsichtnahme verweigern, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.⁸

Zu den Informationsrechten der Kommissionen: Bei den Informationsrechten der Kommissionen wird unterschieden zwischen Informationsrechten zur Vorberatung von Sachgeschäften und Informationsrechten zur Ausübung der Oberaufsicht. Die Informationsrechte zur Ausübung der Oberaufsicht stehen nur der FGK zu. Mit den Informationsrechten zur Vorberatung von Sachgeschäften können sich die Kommissionen sämtliche Informationen besorgen, die sie einerseits zur Vorberatung von konkreten Geschäften und andererseits für die Information über die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Sachbereichen benötigen (vgl. Art. 30 Abs. 2 GR GRSTR). Wenn die Kommissionen vom Stadtrat oder von der Verwaltung Informationen erhalten wollen, müssen sie dies vorgängig mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrates absprechen. Die Absprache beinhaltet das Recht der Stadträtinnen und Stadträte, an den Befragungen von Sachverständigen der Verwaltung teilzunehmen, Fragen zu stellen und ergänzende Auskünfte zu erteilen. Keine vorgängige Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrates braucht es, wenn die Kommissionen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben externe Sachverständige befragen und Gutachten einholen wollen.

Um die Oberaufsicht wahrnehmen zu können, hat die FGK zusätzliche Informationsrechte. Die FGK kann Anhörungen von Verwaltungsmitarbeitenden zur Wahrung besonders schutzwürdiger Interessen in Abwesenheit des zuständigen Mitglieds des Stadtrates durchführen. Wichtig ist der Hinweis in Art. 38 Abs. 6 GR GRSTR, wonach die FGK vor Ausübung ihrer Informationsrechte festhalten muss, ob sie diese im Rahmen der Vorberatung eines Sachgeschäftes oder im Rahmen der Oberaufsicht tut. Die Kommissions- und Ratsmitglieder müssen sich bewusst sein, ob sie den Hut des konstruktiven Schaffens oder denjenigen der parlamentarischen Kontrolle tragen. Gemäss Art. 111 Abs. 1 GR GRSTR sind nicht nur die Mitglieder des Stadtrates und die städtischen Angestellten, sondern auch die Mitglieder der operativen und strategischen Leitungsorgane der städtischen Beteiligungen unter Vorbehalt übergeordneten Rechts verpflichtet, der FGK wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft über dienstliche Angelegenheiten zu geben und Akten herauszugeben. Es ist explizit festgelegt, dass die Mitglieder des Stadtrates und die städtischen Angestellten dafür nicht vom Amtsgeheimnis entbunden werden müssen. Die Geheimnisentbindung der Mitglieder der operativen und strategischen Leitungsorgane der städtischen Beteiligungen erfolgt nach Massgabe der anwendbaren Vorschriften. Wichtig ist, dass seinerseits ans Amtsgeheimnis gebunden ist, wer gestützt auf die parlamentarischen Informationsrechte Kenntnis von vertraulichen Inhalten erhält.⁹

Art. 111 *Auskunftspflichten*

¹ Im Rahmen der Oberaufsicht sind die Mitglieder des Stadtrates und die städtischen Angestellten sowie unter Vorbehalt übergeordneten Rechts die Mitglieder der operativen und strategischen Leitungsorgane der städtischen Beteiligungen und weiterer Träger öffentlicher Aufgaben verpflichtet, der Kommission wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft über dienstliche Angelegenheiten zu geben und Akten herauszugeben. Für die Mitglieder des

⁸ B+A, Seite 13

⁹ B+A, Seite 19 f.

Stadtrates und die städtischen Angestellten bedarf es keiner Entbindung vom Amtsgeheimnis.

² Die Herausgabe der Akten und die Erteilung von Auskünften können zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges justizförmiges Verfahren verweigert werden. Der Stadtrat oder das Führungsgremium hat zur Aktenlage einen Bericht zu verfassen.

³ Die Informationsrechte gemäss Art. 33 sind massgebend.

Art. 13 Informationsrechte

¹ Die Mitglieder des Grossen Stadtrates können Akten von Stadtrat und Verwaltung einsehen. Diese bleiben durch die Einsichtnahme vertraulich. Das Gesuch um Akteneinsicht ist an die zuständige Direktion zu richten.

² Lehnt die Direktion das Gesuch ab, so kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Geschäftsleitung zur Schlichtung anrufen. Das Ratspräsidium kann für die Schlichtungsverhandlung die umstrittenen Akten einsehen. Es ist an die Geheimhaltung gebunden.

³ Bleibt die Schlichtung erfolglos, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine beschwerdefähige Verfügung des Stadtrates verlangen.

⁴ Der Stadtrat kann die Einsichtnahme verweigern, wenn übergeordnetes Recht oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Diese liegen insbesondere vor, wenn

- a. der Meinungsbildungsprozess des Stadtrates, eines anderen legislativen oder administrativen Organs oder einer gerichtlichen Instanz beeinträchtigt werden kann,
- b. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen oder Untersuchungs- oder Aufsichtsverfahren in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden können,
- c. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse oder Vertragspositionen offenbart werden können oder
- d. Informationen vermittelt werden können, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat.

Art. 33 Informationsrechte

¹ Die Kommissionen können im Rahmen ihrer Aufgaben Informationsrechte geltend machen.

² Zur Vorberatung von Sachgeschäften können die Kommissionen in Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrates

- a. beim Stadtrat Berichte verlangen,
- b. Sachverständige der Verwaltung beiziehen,
- c. Augenscheine vornehmen,
- d. Informationen erhalten oder Akten einsehen, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Sachgeschäftes wesentlich sind. Die Protokolle des Stadtrates sind davon ausgenommen.

³ Das zuständige Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, an Befragungen von Sachverständigen der Verwaltung teilzunehmen, Fragen zu stellen und ergänzende Auskünfte zu erteilen.

⁴ Zur Ausübung der Oberaufsicht kann die FGK zudem

- a. die Mitarbeitenden der Verwaltung befragen und anhören; zur Wahrung besonders schutzwürdiger Interessen kann die Kommission die Befragung ohne das zuständige Mitglied des Stadtrates durchführen, dieses ist nachträglich zur Stellungnahme einzuladen,
- b. in alle mit der Geschäftsführung oder mit dem Finanzhaushalt in Zusammenhang stehenden Akten einsehen, Akten einfordern oder Berichte über Akten verlangen,
- c. Besichtigungen in der Verwaltung vornehmen; das zuständige Mitglied des Stadtrates ist vorgängig darüber zu informieren.

⁵ Die Kommissionen können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben externe Sachverständige befragen und Gutachten einholen.

⁶ Die Subkommissionen der ständigen Kommissionen haben im Rahmen ihrer Aufgaben die gleichen Informationsrechte.

⁷ Die Kommissionsmitglieder sind in Bezug auf vorgelegte Informationen und Akten sowie Äusserungen von Mitgliedern des Stadtrates und städtischen Angestellten ihrerseits an das Amtsgeheimnis gebunden.

⁸ Die Kommissionen und ihre Mitglieder haben kein Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitenden der städtischen Verwaltung.

4.2 Informationsschutz und Vertraulichkeit

Die FGK ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Gemäss Art. 33 Abs. 7 sind die Mitglieder der FGK in Bezug auf vorgelegte Informationen und Akten sowie Äusserungen von Mitgliedern des Stadtrates und städtischen Angestellten an das Amtsgeheimnis gebunden. Im Rahmen der Oberaufsicht, insbesondere bei Befragungen und Anhörungen von Personen, kann die FGK beschliessen, dass nur die Teilnehmenden der Kommissionssitzung Zugang zum Protokoll haben (Kommissionsgeheimnis). Die FGK-Mitglieder dürfen diesfalls nur das Ratspräsidium und die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen darüber informieren; diese sind an das Kommissionsgeheimnis gebunden (Art. 41 Abs. 2 GR GRSTR).

Bevor die FGK im Bereich der Oberaufsicht Bericht erstattet bzw. bevor sie Feststellungen und Empfehlungen veröffentlicht, nimmt sie eine Interessenabwägung vor zwischen berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Stadtrates und der Verwaltung bzw. der städtischen Beteiligungen einerseits und dem öffentlichen Interesse an Transparenz. Bevor eine Veröffentlichung erfolgt, konsultiert die FGK immer die betroffene Behörde bzw. Stelle.¹⁰ Dabei ist Art. 112 Abs. 3 GR GRSTR zu beachten:

Art. 112 *Berichterstattung*

[...]

³ Die Information der Öffentlichkeit ist vorgängig mit dem Stadtrat und dem zuständigen obersten Organ zu koordinieren. Auf die namentliche Erwähnung von Mitarbeitenden der städtischen Verwaltung und der Beteiligungen bzw. Trägern öffentlicher Aufgaben ist zu verzichten.

4.3 Information der Öffentlichkeit

Gemäss Art. 112 GR GRSTR erstattet die FGK dem Grossen Stadtrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen. Damit wird dem Anliegen der Oberaufsicht Rechnung getragen, die Transparenz zu erhöhen und das Vertrauen ins politische Handeln und in die Verwaltungstätigkeit zu stärken. Bei der Berichterstattung ist dem Persönlichkeitsschutz der Mitarbeitenden der Verwaltung sowie der Mitarbeitenden von Beteiligungen bzw. Trägern von öffentlichen Aufgaben Rechnung zu tragen. Auf die namentliche Nennung von Mitarbeitenden ist zu verzichten. Vor der Verabschiedung des Berichtes hat die FGK den Stadtrat anzuhören. Wenn sich die Erkenntnisse und/oder die Empfehlungen auf Beteiligungen bzw. Träger von öffentlichen Aufgaben beziehen, sind zusätzlich deren zuständige oberste Organe anzuhören.¹¹

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt in geeigneter und zusammenfassender Form, insbesondere durch zusammenfassende Berichte, Feststellungen und Empfehlungen der FGK und nicht durch Akten und Protokolle. Zentrales Instrument hierfür ist der jährliche Tätigkeitsbericht gemäss Art. 112 GR GRSTR, in welchem die Schwerpunkte, Erkenntnisse und wesentlichen Ergebnisse der Oberaufsichtstätigkeit nachvollziehbar dargestellt werden, ohne Persönlichkeitsrechte oder vertrauliche Sachverhalte offenzulegen. Darüber hinaus kann die FGK aber im Einzelfall beschliessen, Ergebnisse ihrer Oberaufsicht oder vertiefte Abklärungen in geeigneter Form öffentlich zu machen, sofern dem keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen und allfällige Betroffene vor der Veröffentlichung angehört worden sind.

Der Bericht wird vom Kommissionssekretariat erarbeitet und von der FGK verabschiedet. Ohne gegenteiligen Beschluss der Kommission ist die Kommissionspräsidentin/der Kommissionspräsident für die Erteilung von Auskünften gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien zuständig.

¹⁰ Handlungsgrundsätze, Seite 5

¹¹ B+A, Seite 39

Art. 112 Berichterstattung

¹ Die FGK erstattet dem Grossen Stadtrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

² Sie hört den Stadtrat und die zuständigen obersten Organe, die im Bericht erwähnt werden, zu den Erkenntnissen und Empfehlungen vorgängig an.

³ Die Information der Öffentlichkeit ist vorgängig mit dem Stadtrat und dem zuständigen obersten Organ zu koordinieren. Auf die namentliche Erwähnung von Mitarbeitenden der städtischen Verwaltung und der Beteiligungen bzw. Trägern öffentlicher Aufgaben ist zu verzichten.

5 FGK-Sekretariat: Aufgaben und Dienstleistungen

Das Sekretariat der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGK) ist die administrative, organisatorische und fachliche Stabsstelle der Kommission. Es übernimmt zentrale Aufgaben zur Sicherstellung eines effizienten, gesetzeskonformen und vertraulichen Kommissionsbetriebs und ist dem Sekretariat Grosser Stadtrat organisatorisch zugeordnet. Das FGK-Sekretariat arbeitet im Auftrag der Kommissionspräsidentin bzw. des Kommissionspräsidenten. Es nimmt eine dienende Rolle gegenüber der gesamten Kommission ein und ist dabei zur politischen Neutralität verpflichtet. Es gewährleistet die Kontinuität der Kommissionsarbeit über Legislaturperioden hinweg und bewahrt institutionelles Wissen.

Das Sekretariat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen der FGK,
- Koordination der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Kommission,
- Kommunikation und Publikation,
- Sammlung von Dokumenten,
- Erstellung von Berichten.

Das Sekretariat unterstützt die FGK bei der Planung, Durchführung und Dokumentation von Verwaltungsbesuchen und vertieften Abklärungen. Es achtet dabei auf die klare Trennung von informativem Dialog und obergewaltigen rechtlicher Prüfung. Die Protokollführung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Präsidium.